

BETREUUNGSGUTSCHEINE

RICHTLINIEN ZUR FINANZIERUNG DER FAMILIENERGÄNZENDEN KINDERBETREUUNG

VOM 1. Januar 2015

**AUSGABE
01.01.2015**

Inhaltsverzeichnis	Seite	
I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1	Modell/Begriff	3
Art. 2	Zielsetzung	3
II	BETREUUNGSGUTSCHEIN	3
Art. 3	Definition	3
Art. 4	Anspruchsberechtigung	3/4
Art. 5	Antrag und Änderungen	4
Art. 6	Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine	4
Art. 7	Anrechenbares Einkommen	5
Art. 8	Härtefälle	5
Art. 9	Einlösung der Betreuungsgutscheine	5
Art. 10	Überweisung der Betreuungsgutscheine	5
Art. 11	Missbrauch	6
III	SCHLUSSBESTIMMUNG	6
Art. 12	Rechtskraft	6
Art. 13	Überprüfung	6

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Modell/Begriff

- ¹ Die Gemeinden wenden zur Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung die Richtlinien "Betreuungsgutscheine" an.
- ² Der "Betreuungsgutschein" legt den individuellen Anspruch fest, der die Berechtigten im Einzelfall haben. Die Auszahlung richtet sich nach der effektiven Nutzung des Betreuungsangebotes.
- ³ Die zuständige Gemeinde unterstützt nur anerkannte Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung, die die Rahmenbedingungen gemäss Anhang 3 erfüllen.
- ⁴ Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ausdrücklich nur für die zugelassenen Institutionen und Erziehungsberechtigten.
- ⁵ Die beteiligten Institutionen müssen Tarife und Vergünstigungen anwenden, die unabhängig vom Wohnort der Erziehungsberechtigten gelten. Insbesondere dürfen Erziehungsberechtigten aus der Wohnortgemeinde nicht spezielle Tarife verrechnet werden.

Artikel 2

Zielsetzung

Mit der Auszahlung von "Betreuungsgutscheinen" soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden.

II. BETREUUNGSGUTSCHEIN

Artikel 3

Definition

Der "Betreuungsgutschein" ist eine geldwerte Leistung der Gemeinde, die die Nutzung von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung unterstützt.

Artikel 4

Anspruchsberechtigung

- ¹ Anspruch auf einen Betreuungsgutschein für familienergänzende Kinderbetreuung haben Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde und unter folgenden Voraussetzungen:
 - Erwerbstätigkeit, Krankheit, Ausbildung durch
 - zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120 % oder
 - alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder lebender Partner von mindestens 120 % oder
 - alleinerziehender Elternteil von mindestens 20 % und

- Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist (Krippe / Tagesfamilien) oder
 - Kinder im Schulalter, während der obligatorischen Schulzeit, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist (Hort / Tagesfamilien).
- ² Die Erwerbstätigkeit wird aufgrund der Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten ermittelt und stichprobenartig überprüft.
 - ³ Die Gemeinde ist befugt, in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

Artikel 5

Antrag und Änderungen

- ¹ Die Erziehungsberechtigten reichen der Gemeindeverwaltung einen Antrag für "Betreuungsgutscheine" ein.
- ² Dieser enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungsinstitutionen über den Betreuungsort und -umfang, die Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit sowie zur Auszahlungsadresse).
- ³ Mit dem Antrag wird der Gemeindeverwaltung und dem Steueramt die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (massgebliches Nettoeinkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und gegenseitig auszutauschen.
- ⁴ Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit oder beim Betreuungsumfang sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses innert einer Woche nach der Änderung der zuständigen Stelle bei der Gemeinde melden.

Artikel 6

Ermittlung der Höhe der "Betreuungsgutscheine"

- ¹ Die Höhe des "Betreuungsgutscheins" richtet sich nach der Tabelle im Anhang 1. Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt. Der "Betreuungsgutschein" darf nicht höher sein, als der Elterntarif der Betreuungsinstitution. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall mindestens Fr. 3.-- pro Betreuungstag / Fr. 1.50.-- pro Betreuungshalbtag resp. Fr. 0.30 pro Std. selber bezahlen.
- ² Der Umfang des Anspruchs auf "Betreuungsgutscheine" richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tabelle im Anhang 2 ersichtlich. Es werden maximal 233 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.
- ³ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt, als effektiv Betreuungstage (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Institution reserviert werden. Bei Tagesfamilien werden nie mehr Betreuungsstunden ausbezahlt, als effektiv Betreuungsstunden bezogen werden.
- ⁴ Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Bestätigung über die Höhe der "Betreuungsgutscheine" ausgestellt.
- ⁵ Für das erste Kind wird ein ordentlicher Betreuungsgutscheinbetrag ausgerichtet. Für jedes weitere Kind, das die familienergänzende Kinderbetreuung nutzt, wird zusätzlich zum Betreuungsgutscheinbetrag ein Bonus von Fr. 6.-- pro Tag / Fr. 3.-- pro Halbtag bzw. Fr. 0.60.-- pro Stunde bei den Tageseltern ausgerichtet.

Artikel 7

Anrechenbares Einkommen

- ¹ Das anrechenbare Einkommen richtet sich nach dem Entscheid über die Prämienverbilligung des entsprechenden Jahres und ergibt sich aus den massgebenden Nettoeinkünften zuzüglich 15% des steuerbaren Vermögens.
- ² Es wird aufgrund der jeweils aktuellsten Steuerveranlagungen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt.

Artikel 8

Härtefälle

- ¹ Falls das anrechenbare Einkommen um mehr als 15% (Art. 7) von den tatsächlich finanziellen Verhältnissen abweicht, wird auf Gesuch hin die aktuelle finanzielle Situation als Berechnungsbasis herangezogen.
- ² Aufgrund der aktuellen Einkommensdaten wird unter Berücksichtigung der üblichen Abzüge das hypothetische anrechenbare Einkommen ermittelt, auf dem dann die Betreuungsgutscheinberechnung basiert.
- ³ Die für die Beurteilung und Berechnung erforderlichen Unterlagen sind durch die Antragstellenden rechtzeitig einzureichen.
- ⁴ Die Gemeinde entscheidet abschliessend.

Artikel 9

Einlösung der "Betreuungsgutscheine"

- ¹ Die Gutscheine sind bei allen zugelassenen Kindertagesstätten bzw. Tageselternvermittlungen gültig.
- ² Die Gemeinde führt eine Liste der anerkannten Kinderbetreuungsorganisationen.
- ³ Zur Sicherung der Qualität hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB bzw. die Standortgemeinde das Recht, bei anerkannten Kinderbetreuungsorganisationen Kontrollen durchzuführen.
- ⁴ Die Standortgemeinde entscheidet in Rücksprache mit der KESB abschliessend über die Zulassung von Betreuungseinrichtungen.

Artikel 10

Überweisung der "Betreuungsgutscheine"

- ¹ Die Betreuungsgutscheine werden an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.
- ² In Ausnahmefällen kann der "Betreuungsgutschein" auch direkt an die anerkannte Kinderbetreuungsorganisation ausbezahlt werden.
- ³ Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, wird die Auszahlung der "Betreuungsgutscheine" durch die Gemeinde eingestellt.

Artikel 11

Missbrauch

- ¹ Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können von der Gemeinde zurück gefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren.
- ² Nicht beantragte "Betreuungsgutscheine" können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.

III. SCHLUSSBESTIMMUNG

Artikel 12

Rechtskraft

Diese Richtlinien wurden vom Urner Gemeindeverband am 28. August 2014 beschlossen und treten am 1. Januar 2015 in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien des Pilotprojekts vom 10. September 2010.

Artikel 13

Überprüfung

Im Regelfall sind die Tarife und die Richtlinien spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen und durch den Urner Gemeindeverband genehmigen zu lassen.

Altdorf, 1. Januar 2015

Urner Gemeindeverband



Karl Huser
Präsident



Dr. Christian Mattli
Geschäftsstellenleiter